



Beschluss zu BSG 2013-12-05-1

In dem Verfahren BSG 2013-12-05-1

— Beschwerdeführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern, [REDACTED]
vertreten durch [REDACTED]

— Beschwerdegegnerin zu 1. —

und

[REDACTED]
— Beschwerdegegnerin zu 2. —

wegen einer Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Verfahrens LSG-BY-2013-11-19#1 am Landesschiedsgericht Bayern

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 13.02.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Georg von Boroviczeny entschieden:

Die Beschwerde vom 05.12.2013 gegen den Nichteröffnungsbeschluss LSG-BY-2013-11-19#1 vom 20.11.2013 wird zurückgewiesen. Die weiteren Anträge des Antragsstellers werden zurückgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer beantragte am 23.06.2013 bei der Beschwerdegegnerin zu 1., diese möge eine Ordnungsmaßnahme gegen die Beschwerdegegnerin zu 2. verhängen. Dies lehnte die Beschwerdegegnerin zu 1. ab, und teilte dem Beschwerdeführer diese Entscheidung am 19.09.2013 mit.

Daraufhin beantragte der Beschwerdeführer am 18.11.2013 vor dem Landesschiedsgericht Bayern

1. die Feststellung, welche Möglichkeiten ein Pirat hat, nachdem ein von ihm eingebrachter Antrag auf eine Ordnungsmaßnahme von einem Landesvorstand abgelehnt wurde.
2. die Aufhebung des Beschlusses, durch den die Beschwerdegegnerin zu 1. die vom Beschwerdeführer beantragte Ordnungsmaßnahme ablehnte.
3. die Festlegung einer angemessenen Ordnungsmaßnahme gegen die Beschwerdegegnerin zu 2.

Mit Beschluss vom 20.11.2013 lehnte das Landesschiedsgericht die Verfahrenseröffnung ab. Die Anträge seien offensichtlich unzulässig. Das Nicht-Aussprechen einer Ordnungsmaßnahme gegen ein anderes Mitglied verletze nicht die Mitgliedsrechte des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Beschluss am 05.12.2013 Beschwerde beim Bundesschiedsgericht. Er führt aus, er habe nach der Ablehnung der Ordnungsmaßnahme durch die Beschwerdegeg-

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichterin

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

nerin zu 1. diese gefragt, welche Möglichkeiten er habe, mit diesem für ihn unbefriedigenden Ausgang umzugehen. Das Mitglied des Landesvorstands Bayern, [REDACTED], habe ihn an das Landesschiedsgericht Bayern verwiesen. Das Landesschiedsgericht habe jedoch seine Anträge in dieser Sache als unzulässig abgewiesen.

Neben der eigentlichen Beschwerde wiederholte der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren die Anträge 1 bis 3.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge des Antragsstellers sind hinsichtlich der Unzulässigkeitsbeschwerde nach § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO zulässig, ansonsten sind sie unzulässig. Die zulässige Beschwerde ist aber unbegründet.

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht.

Die Nichteröffnung des Verfahrens durch das Landesschiedsgericht war rechtmäßig, da die ursprüngliche Anrufung lediglich offensichtlich unzulässige Anträge enthielt.

Der Antrag an das Landesschiedsgericht zu 1. ist offensichtlich unzulässig. Es ist nicht die Aufgabe der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit, Mitglieder im Umgang mit Verwaltungsentscheidungen zu beraten (§ 8 Abs. 1 SGO).

Der Antrag an das Landesschiedsgericht zu 2. ist offensichtlich unzulässig. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesschiedsgerichts, dass eine unterlassene Ordnungsmaßnahme gegen einen anderen Piraten keine Rechteverletzung darstellt. Anrufungen, die auf den Erlass von Ordnungsmaßnahmen abzielen, sowie Anträge auf Parteiausschluss, die nicht von durch Gliederungssatzung berechnete Antragsteller eingereicht werden, können, wie hier durch das Landesschiedsgericht geschehen, nach § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO auch ohne Verfahren als offensichtlich unzulässig abgelehnt werden (BSG 2011-04-11-1, BSG 2011-12-07). Darüberhinaus wäre es auch unmöglich einen ablehnenden Beschluss aufzuheben; Mangels eines angenommenen Beschlusses existiert kein Beschluss, der aufgehoben werden könnte. Die Ablehnung eines Beschlusses ist nicht mit der Annahme eines entgegen gerichteten Beschlusses gleichzusetzen.

Der Antrag an das Landesschiedsgericht zu 3. ist offensichtlich unzulässig (BSG 2012-02-28, BSG 2011-12-07). Ordnungsmaßnahmen werden, mit Ausnahme des Parteiausschlusses, nicht originär durch Schiedsgerichte ausgesprochen. Parteiausschlussverfahren können nur aufgrund einer Satzungsgrundlage eröffnet werden. Dem Antragsteller stand als einzelmem Mitglied keine entsprechende Satzungsgrundlage zur Verfügung.

Die weiteren, in der Beschwerde wiederholten Anträge sind im Beschwerdeverfahren unzulässig. Sie hätten lediglich im Hauptsacheverfahren behandelt werden können (§ 8 Abs. 6 Satz 3 SGO).